

die Genfer Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts und des Checkrechts ausführt: Bundesblatt 1931 II 349 der deutschen und 350 der französischen Ausgabe; damit übereinstimmend Kuhn in der Kommission des Ständerates, Protokoll der Sitzung vom 5. November 1931). Der Bedeutungswandel des Ausdruckes « billet à ordre » wurde im Nationalrat vom französischen Referenten Aeby hervorgehoben (steno-graphisches Bulletin NR 1932 Seite 35, rechte Spalte). Ob dessen Ansicht zutrifft, dass « dorénavant, le billet de change et le billet à ordre se confondent », d. h. dass der Eigenwechsel nunmehr « billet à ordre » heisse, daneben aber wie bisher auch « billet de change » heissen könne, ist hier nicht zu prüfen. Jedenfalls kommt dem vorliegenden « billet à ordre » der volle Wechselcharakter zu. Es war Sache des Gesetzgebers, die Vorteile des Anschlusses an die in Frankreich hergebrachte und vom internationalen Abkommen sanktionierte Benennung des eigenen Wechsels gegen die Misslichkeiten abzuwägen, die sich daraus im schweizerischen Wechselverkehr angesichts des überlieferten und im neuen deutschen und italienischen Gesetztext auch festgehaltenen Sprachgebrauchs ergeben können. Insbesondere lässt sich bei Anwendung des geltenden Rechtes keine Rücksicht darauf nehmen, dass der Aussteller eines « billet à ordre » keine der formellen Wechselstrenge unterstehende Verpflichtung einzugehen glaubte; ein Irrtum, der zumal einem in der deutschen oder italienischen Schweiz wohnenden Kaufmann unterlaufen kann, wenn er von der « Wechselklausel » im wörtlichen Sinne ausgeht, wie sie in der Schweiz für deutsch oder italienisch ausgestellte eigene gleichwie gezogene Wechsel nach wie vor gilt.

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

12. Entscheid vom 1. Juni 1944 i. S. Delessert und Konsorten.

1. Beschwerde wegen *Unzulässigkeit eines Pfändungsanschlusses* mangels der hierfür geltenden Voraussetzungen nach Art. 110-111 und allenfalls 145 SchKG. Die Beschwerdefrist (Art. 17 SchKG) läuft jedenfalls bei ungenügender Pfändung (Art. 115 Abs. 2 SchKG) von der Zustellung der Pfändungsurkunde an, worin die betreffende Betreuung als angeschlossen verzeichnet ist. Wird diese Frist versäumt, so steht bei Auflegung des Kollokations- und Verteilungsplanes (Art. 146-148 SchKG) keine neue Frist für eine solche Beschwerde offen.
2. Eine *Nachpfändung von Amtes* wegen (Art. 145 SchKG) ist nur dann vorzunehmen, wenn die Pfändung nach der amtlichen Schätzung (Art. 97 SchKG) genügend Deckung zu bieten schien und sich diese Erwartung dann bei der Verwertung nicht erfüllte.
3. *Tragweite des Beschwerdeentscheides*. Art. 17 ff. SchKG. Die Wegweisung einer Betreuung aus der Pfändungsgruppe bezw. dem dafür aufgestellten Kollokations- und Verteilungsplan durch Entscheid der Aufsichtsbehörde wirkt zugunsten aller an der Gruppe beteiligten Gläubiger, nicht nur des Beschwerdeführers.

1. *Plainte tendant à faire déclarer inadmissible la participation d'un créancier à une saisie*, faute des conditions prévues aux art. 110 et 111 et subsidiairement 145 LP. Le délai de plainte (art. 17 LP) court — tout au moins en cas d'insuffisance des objets à saisir — de la notification du procès-verbal de saisie où il est mentionné que la poursuite en question participe à la saisie. Si ce délai est expiré et que l'état de collocation ait été déposé (art. 146-148 LP), aucune plainte n'est plus possible.
2. On ne doit procéder d'office à une *saisie complémentaire* (art. 145 LP) qu'après la réalisation et s'il se révèle alors qu'une saisie qui avait paru offrir une garantie suffisante d'après l'estimation ne permet pas en fait de satisfaire tous les créanciers.
3. *Portée de la décision rendue sur la plainte*. Art. 17 et suiv. LP. La décision de l'autorité de surveillance en vertu de laquelle une poursuite est exclue d'un groupe de créanciers ou de l'état de collocation, profite non seulement au plaignant mais à tous les créanciers intéressés.

1. Reclamo per far dichiarare *inammissibile la partecipazione d'un creditore ad un pignoramento*, non essendo soddisfatte le condizioni previste dagli art. 110 e 111 ed eventualmente 145 LEF. Il termine di reclamo (art. 17 LEF) decorre — almeno nel caso d'insufficienza degli oggetti da pignorare — dalla notifica del verbale di pignoramento ov'è menzionato che l'esecuzione in parola partecipa al pignoramento. Se questo termine è spirato e la graduatoria è stata depositata (art. 146-148 LEF), non è più ammissibile alcun ricorso.
2. Si deve procedere d'ufficio ad un *pignoramento complementare* (art. 145 LEF) soltanto dopo la realizzazione e se risulta che un pignoramento, ritenuto offrire una sufficiente garanzia

secondo la stima (art. 97 LEF), non ha in realtà permesso di soddisfare tutti i creditori.

3. *Portata della decisione del reclamo* (art. 17 e seg. LEF). La decisione dell'autorità di vigilanza, in virtù della quale un'esecuzione è esclusa dal gruppo di creditori o dalla graduatoria va a vantaggio non solo del reclamante, ma di tutti i creditori interessati.

A. — Gegen den Bundesbeamten Delessert waren eine Anzahl Beteiligungen mit ungenügender Pfändung hängig und auch definitive Verlustscheine ausgestellt, als er auf Ende März 1942 aus dem Bundesdienst entlassen wurde und eine Abgangsentschädigung von Fr. 11,107.45, entsprechend der Summe seiner Einlagen in die Versicherungskasse des Personals, in Aussicht stand. Diesen Anspruch pfändete das Beteiligungsamt Bern am 16. Januar 1942 auf Begehren mehrerer Gläubiger, denen weitere Pfändungsbegehren binnen 30 Tagen folgten; ausserdem schloss das Beteiligungsamt einige Beteiligungen von Amtes wegen an. Die Pfändungsurkunde verzeichnet als an dieser Gruppe Nr. 2331 teilnehmend 28 Beteiligungen. Davon waren indessen in der am 18. März 1942 an die Gläubiger versandten Abschrift die zwei letzten noch nicht erwähnt, und aus Versehen wurde den Empfängern jener Abschrift dann auch kein Nachtrag zugesandt. Dagegen führte die am 16. April 1942 dem Schuldner zugestellte Abschrift der Pfändungsurkunde alle 28 Beteiligungen an.

B. — Der für die Gruppe Nr. 2331 aufgestellte Kollokationsplan wurde dem Schuldner und den beteiligten Gläubigern am 18. Februar 1944 angezeigt. Nun führten einerseits der Schuldner, andererseits die Erben einer Gläubigerin Beschwerde mit dem Antrag auf Wegweisung derjenigen Beteiligungen aus dem Kollokations- und Verteilungsplan, die das Beteiligungsamt seinerzeit von Amtes wegen angeschlossen hatte. Dies sei nicht gerechtfertigt gewesen...

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde wies am 14. April 1944 beide Beschwerden ab: Der Pfändungsanschluss könne nicht mehr angefochten werden, nachdem die

Pfändungsurkunde seinerzeit unangefochten geblieben sei. Nur der Anschluss der Beteiligungen Nr. 34 725 und 44 087 könne noch überprüft werden, weil er der Rechtsvorgängerin der beschwerdeführenden Gläubiger aus Versehen nicht in einem Nachtrag zur Pfändungsurkunde mitgeteilt worden sei. Doch erweise sich dieser Anschluss nach Art. 145 SchKG als gerechtfertigt. Zwar sei es nicht zur Verwertung gekommen. Der Gegenstand der Pfändung, Lohnguthaben des Schuldners, sei aber beim Ablauf des Dienstverhältnisses zweifellos ungenügend gewesen, was einem ungenügenden Verwertungsergebnis gleichzuachten sei...

D. — Mit dem vorliegenden Rekurs halten die Beschwerdeführer an ihren Begehren fest...

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Der Vorinstanz ist darin beizustimmen, dass das Recht zur Anfechtung des Pfändungsanschlusses verwirkt ist, soweit der einzelne Beschwerdeführer diesen Anschluss seinerzeit der ihm zugestellten Abschrift der Pfändungsurkunde hatte entnehmen können. Die Anführung einer Beteiligung in der Pfändungsurkunde bedeutet Anerkennung der betreibungsrechtlichen Voraussetzungen des Anschlusses an die betreffende Pfändungsgruppe. Von der Zustellung der entsprechenden Abschrift der Pfändungsurkunde läuft die Beschwerdefrist. Der Schuldner hat daher im vorliegenden Falle das Beschwerderecht in diesem Punkte verwirkt, während die Gläubiger mit ihrer Beschwerde wegen des ihnen seinerzeit nicht mitgeteilten Anschlusses der Beteiligungen Nr. 34 725 und 44 087 noch zu hören sind. Darüber hinaus könnte ein unverwirktes Anfechtungsrecht höchstens dann in Betracht kommen, wenn die Pfändung als genügend bescheinigt worden wäre. Solchenfalls wäre kein Gläubiger durch den Anschluss der andern beschwert erschienen. So verhielt es sich jedoch nicht. Die Pfändung war als ungenügend

und die Pfändungsurkunde demgemäss als provisorischer Verlustschein bezeichnet.

2. — Der Anschluss der Betreibungen Nr. 34 725 und 44 087 hält entgegen der Ansicht der Vorinstanz der Beschwerde nicht stand. Es mag sein, dass das ungenügende Ergebnis der Lohnpfändungen einer durchgeführten Verwertung mit Ausfall gleichzuachten wäre. Wie dem auch sei, fehlt es jedoch an einer andern Voraussetzung zu einer Nachpfändung von Amtes wegen gemäss Art. 145 SchKG. Diese Vorschrift hat Ausnahmecharakter. Sie sieht eine Abweichung vom Grundsatz vor, dass eine Pfändung nur auf Antrag des Gläubigers vorzunehmen ist. Diese Abweichung versteht sich nur für den Fall, dass die Pfändung nach der amtlichen Schätzung als genügend erschien, sich nun aber erst angesichts des Ergebnisses der Verwertung als ungenügend erweist. « Art. 145 zieht die Möglichkeit in Betracht, dass bei der Verwertung die Schätzungssumme der Pfändungsobjekte nicht erreicht wird, und stellt nun behufs rascher Korrektur des bisherigen Verfahrens, das infolge der unrichtigen amtlichen Schätzung und der dadurch bedingten Bildung einer ungenügenden Pfändungsmasse dem bzw. den betreibenden Gläubigern nicht zu dem gebührenden Resultate verholfen hat, ein ausserordentliches an keine Fristen gebundenes Nachverfahren auf. Unter diesem Gesichtspunkte der Verbesserung einer dem frühern Verfahren anhaftenden Unrichtigkeit zu Gunsten der sonst geschädigten Gläubiger ist es durchaus verständlich, dass der Gesetzgeber hier dazu gekommen ist, eine Abweichung vom Antragsystem zu statuieren und die sofortige Wahrung der gläubigerischen Interessen von Amtes wegen vorzuschreiben », ist bereits in BGE 30 I 825 = Sep.-Aug. 7 Seite 395 Erw. 3 am Ende ausgeführt. Daran ist festzuhalten.

War die Pfändung nach der amtlichen Schätzung von vornherein ungenügend, so dient die Pfändungsurkunde dem Gläubiger als provisorischer Verlustschein (Art. 115

Abs. 2 SchKG). Ihm ist solchenfalls anheimgestellt, die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben. Dazu gehört, neben den in Art. 115 Abs. 2 erwähnten Rechten, die Befugnis, Nachpfändung zu verlangen. Und diese Befugnis ist an die von der Zustellung des Zahlungsbefehls laufende Jahresfrist gemäss Art. 88 SchKG gebunden (BGE 63 III 144). Damit wäre schwerlich eine ohne Rücksicht auf diese Frist und ohne Rücksicht darauf, ob und wie weit der Verwertungsausfall noch grösser ist als bereits erwartet, sogar von Amtes wegen vorzunehmende Nachpfändung im Verfahren des Art. 145 zu vereinbaren. War dagegen die Pfändung durch die amtliche Schätzung als genügend ausgewiesen, so dass dem Gläubiger die erwähnten Rechte aus provisorischem Verlustschein vorenthalten waren, und ergibt erst die Verwertung einen Ausfall, so liegt es nahe, von Amtes wegen nachzuholen, was seinerzeit beim Pfändungsvollzug zufolge der zu hoch gegriffenen Schätzung unterblieben war: die allenfalls vorhandenen weiteren Vermögensgegenstände, soweit nötig, dazu zu pfänden. Nur in diesen Fällen, da die Pfändung genügend schien, kann denn auch regelmässig mit dem Vorhandensein weiterer pfändbarer Vermögensstücke gerechnet werden. In diesem Sinne pflegen die Betreibungsämter die Anwendung von Art. 145 SchKG einzuschränken. Das entspricht dem dargelegten gesetzgeberischen Grund der Vorschrift.

Auch wenn das Betreibungsamt zufällig von Vermögen des Schuldners erfährt, das nachgepfändet werden könnte, steht ihm nur anheim, Gläubiger mit provisorischem Verlustschein darauf aufmerksam zu machen, so dass sie — während der Frist des Art. 88 SchKG — Nachpfändung verlangen können. Eine Pflicht zu solcher Benachrichtigung besteht aber nicht, und vollends darf für solche Gläubiger nach Durchführung der Verwertung so wenig wie vorher von Amtes wegen nachgepfändet werden, sei es auch einfach durch Anschluss ihrer Betreibungen an eine eben in Bildung begriffene neue Pfändungsgruppe mit neuen oder neu entdeckten Vermögensgegenständen.

Dadurch würde die Vorzugsstellung, welche den Gläubigern einer früher gebildeten Pfändungsgruppe ohnehin gegenüber solchen mit spätern, erst nach Ablauf der Teilnahme-frist gestellten Pfändungsbegehren zukommt, ungebührlich erweitert.

Dies möchte zwar in einem Falle wie hier, wo zunächst vornehmlich Lohn gepfändet werden konnte und dann erst nachträglich dem Schuldner ein beträchtlicher Anspruch auf Abgangsentschädigung erwuchs, zu keinem stossenden Ergebnis führen. Allein die der Nachpfändung von Amtes wegen nach dem wahren Inhalt von Art. 145 gezogenen Schranken dürfen nicht um solcher Umstände willen durchbrochen werden.

Die beiden in Frage stehenden Betreibungen sind also aus dem Kollokations- und Verteilungsplane wegzuweisen, und zwar zugunsten aller andern an der Gruppe beteiligten Gläubiger, nicht etwa nur der beschwerdeführenden (BGE 29 I 113 = Sep.-Ausg. 6, 47; auf dem gleichen Grundsätze, dass betreibungsrechtliche Mängel nicht nur zugunsten des gerade beschwerdeführenden Gläubigers zu beheben sind, beruht BGE 64 III 136).

3. — ... (Eventualantrag des Schuldners).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

1. — Der Rekurs der Gläubiger René und Ferdinand Delessert wird teilweise gutgeheissen, in dem Sinne, dass die Betreibungen Nr. 34 725 und Nr. 44 087 aus dem Verteilungsplan der Gruppe Nr. 2331 weggewiesen werden. Im übrigen wird dieser Rekurs abgewiesen.

2. — Soweit hiedurch der Rekurs des Schuldners Charles Delessert nicht gegenstandslos geworden ist, wird er abgewiesen.

13. Entscheid vom 5. Juli 1944 i. S. Bratter.

Rechtsvorschlag. Art. 74 SchKG. Der Rechtsvorschlag ist bei dem Amte zu erklären, das die Betreibung durchführt. Hat dieses jedoch den Zahlungsbefehl durch ein anderes Betreibungsamt zustellen lassen, so kann der Rechtsvorschlag auch bei diesem

Amte statt unmittelbar bei jenem erklärt werden. (Änderung der Rechtsprechung).

Opposition. Art. 74 LP. La déclaration d'opposition doit être faite à l'office sous l'autorité duquel la poursuite est exécutée. S'il a fait notifier le commandement de payer par un autre office, la déclaration peut être faite à ce dernier aussi bien qu'au premier. (Changement de jurisprudence).

Opposizione. Art. 74 LEF. La dichiarazione d'opposizione dev'essere fatta all'ufficio che conduce l'esecuzione. S'esso ha fatto notificare il precetto esecutivo da un altro ufficio, la dichiarazione può essere fatta anche a quest'ultimo invece che direttamente a quello. (Cambiamento di giurisprudenza.)

A. — In der vorliegenden beim Betreibungsamt Zürich 4 hängigen Arrestbetreibung wurde der Zahlungsbefehl am 11. Februar 1944 dem im Kreis 2 wohnenden Schuldner requisitionsweise durch das Betreibungsamt Zürich 2 zugestellt. Er erhob bei diesem Amt am 21. Februar 1944 Rechtsvorschlag; doch wurde ihm die Erklärung tags darauf zurückgesandt, « da wir für die Entgegennahme des Rechtsvorschlages nicht die zuständige Amtsstelle sind »; der Rechtsvorschlag hätte vielmehr bei dem die Betreibung durchführenden Betreibungsamte Zürich 4 erklärt werden müssen.

B. — Auf Beschwerde des Schuldners erklärte die untere Aufsichtsbehörde den Rechtsvorschlag als rechtzeitig erfolgt. Der Gläubiger rekurrierte an die obere kantonale Instanz. Von dieser am 6. Juni 1944 abgewiesen, zieht er die Sache an das Bundesgericht weiter.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Der Rechtsvorschlag ist « dem Betreibungsamte » zu erklären (Art. 74 SchKG). Damit ist gesagt : nicht jedem beliebigen, sondern demjenigen Betreibungsamte, das mit der betreffenden Betreibung zu tun hat. In erster Linie fällt dasjenige Amt in Betracht, bei dem die Betreibung hängig ist. Lässt dieses aber den Zahlungsbefehl durch ein anderes Amt zustellen, so ist auch das letztere mit einer Amtsverrichtung befasst, an die sich eben die all-